



# Info

Stand:06/2026

## Merkblatt zur Aktivrente ab 01.01.2026

### 1. Allgemeines

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter wurde zum 01.01.2026 die sog. **Aktivrente (Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG)** eingeführt.

Diesen Steuerfreibetrag in Höhe von **bis zu 2.000,00 € monatlich** erhalten Beschäftigte ab dem Folgemonat nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (RAG), sofern alle Voraussetzungen vorliegen.

Eine Übertragung nicht genutzter Freibeträge in einen anderen Monat kann nicht erfolgen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohnsteuerabzug entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Dazu gehört auch die Aktivrente. Ein Verzicht ist bei vorliegenden Voraussetzungen demnach nicht möglich.

Die Aktivrente mindert neben dem steuerpflichtigen Entgelt auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, sofern (weiterhin) eine Pflichtversicherung besteht. In der Sozialversicherung bleibt der Freibetrag insoweit unberücksichtigt.

### 2. Voraussetzungen

Begünstigt sind **unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige** Beschäftigte, die:

- die **RAG** erreicht haben (§ 35 Satz 2 oder § 235 des SGB VI – 67 Jahre inkl. Übergangsregelung),
- **nichtselbstständig beschäftigt** (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) sind und

- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber **Rentenversicherungsbeiträge** oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu entrichten hat (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI).

Der Bezug einer tatsächlichen Rente nach Erreichen der RAG ist für die Anwendung des Steuerfreibetrages nicht erforderlich. Ein Rentenbezug vor Erreichen der RAG (z. B. Altersrente für langjährig Versicherte) löst keine Aktivrente vorab aus.

### 3. Ausnahmen von der Aktivrente

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für Einnahmen aus anderer Erwerbstätigkeit (z. B. selbstständiger Tätigkeiten, aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob), aus einem Beamtenverhältnis oder als Abgeordneter).

### 4. Muss die Aktivrente beantragt werden?

Sofern das Entgelt nach den Steuerklassen 1 bis 5 versteuert wird und alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Aktivrente automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Bei Beschäftigten, deren Entgelt nach der Steuerklasse 6 versteuert wird, kann die Aktivrente nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber bestätigt wird, dass der Steuerfreibetrag nicht in einem anderen Beschäftigungsverhältnis angewendet wird. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular [LFF14 ENT045](#) („Antrag auf

## Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz<sup>6)</sup>

Der Arbeitgeber kann den Lohnsteuerabzug in der Regel auch nachträglich korrigieren. Ist eine Korrektur ausnahmsweise nicht mehr möglich, kann die Aktivrente nachträglich mit der Einkommenssteuererklärung beantragt werden.

### **5. Die Aktivrente bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Beschäftigungsverhältnissen**

Die Aktivrente kann beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für mehrere Dienstverhältnisse in Anspruch genommen werden. Eine betragsmäßige Aufteilung der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren ist nicht möglich.

Sofern der Höchstbetrag im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Steuerfreibetrag aus der Aktivrente für das zweite Dienstverhältnis nachträglich mit der Einkommenssteuererklärung beantragt werden.

### **6. Besonderheiten bei einem untermonatigen Beginn oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses**

Die Aktivrente wird anteilig für die Steuertage gewährt, in denen die Beschäftigung besteht. Dabei wird von 30 Kalendertagen im Monat ausgegangen und der Freibetrag wird entsprechend der tatsächlichen Kalendertage aufgeteilt.

Sofern durch diese tageweise Aufteilung der Aktivrente der Höchstbetrag in diesem Monat nicht vollständig genutzt wird, können Sie den restlichen Betrag bis 2.000,00 € für diesen Kalendermonat in Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen.

### **7. Sind Sonderzahlungen (z. B. Jahressonderzahlung) steuerfrei?**

Ja, soweit sie innerhalb des monatlichen Freibetrages von 2.000,00 € liegen. Übersteigt die Sonderzahlung zusammen mit dem laufenden Entgelt diese Grenze, ist der Mehrbetrag

regulär steuerpflichtig. Dabei ist zu beachten, dass nur der Teil der Sonderzahlung steuerfrei ist, der in Zeiträumen erworben wurde, für die die Voraussetzungen der Aktivrente vorliegen.

Beispiel: Person A ist das gesamte Jahr beschäftigt und erreicht am 20.07. die RAG. Die Aktivrente wird ab dem Folgemonat zum 01.08. berücksichtigt. Die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) ist anteilig für 5/12 (August bis Dezember) steuerfrei zu stellen. Für die restlichen 7/12 (Januar bis Juli) verbleibt es bei der regulären Steuerpflicht.

### **8. Technische Umsetzung**

Da zu Beginn des Einsatzes der Software noch nicht alle rechtlichen Vorgaben vollständig umgesetzt sind (insbesondere die Berücksichtigung der Zusatzversorgung), werden notwendig rückwirkende Korrekturen automatisch durch den Arbeitgeber vorgenommen, sobald dies möglich ist.